

besonders geeignet, um diese Thematik zu erforschen. Es befand sich am Sitz des Nuntius, des ersten Vertreters und Durchsetzers der tridentinischen Beschlüsse in der Schweiz; seine Reformauffassung und -tätigkeit treten bei der Umorganisation des Frauenkonvents in seiner Residenzstadt besonders klar zutage. Ohne Einverständnis und Mitwirken der weltlichen Obrigkeit war die kirchliche Erneuerung nicht möglich. Luzern besaß einen reformbewußten Rat, der mit dem Nuntius zusammenarbeitete und dabei seinen Zuständigkeitsbereich mehr und mehr ausdehnte; seine Absichten und sein Vorgehen lassen sich am Reformvorgang in St. Anna im Bruch ebenfalls beispielhaft verfolgen.

Nachdem Fritz Glauser die Problemstellung seiner Arbeit dargelegt hat, behandelt er in einem ersten Teil die allgemeine Entwicklung des Schwesternhauses von der Gründung bis zum Abschluß der Reform, und in einem zweiten Teil die strukturellen Aspekte der Umwandlung. Ein glänzendes Schlußkapitel (S. 81–88) beschreibt »im Sinne einer Zusammenfassung« den Reformvorgang in 16 Punkten, nennt seine inneren und äußeren Voraussetzungen, die treibenden Kräfte, die Gewinner, Verlierer und Nutznießer, die Resultate, und stellt ihn in den allgemeinen Zusammenhang. Im folgenden kann nur wenig daraus wiedergegeben werden:

Die Reform des Schwesternhauses wurde von Nuntius und Rat betrieben. 1597 wurden frühere Reformansätze und weitere Verbesserungsvorschläge der Franziskaner-Konventualen, denen der Konvent unterstand, beiseitegeschoben und statt dessen die von den Kapuzinern inspirierte »Pffanneregger Reform« eingeführt. Die Schwestern wurden dabei nicht gefragt, die Franziskaner wurden ausgeschaltet; aber auch die Wünsche der Kapuziner, die sich dagegen sträubten, die Betreuung von Frauenklöstern zu übernehmen, wurden nicht berücksichtigt. Das nahtlose Zusammengehen der Interessen von Nuntius und Rat erlaubte ein fast kompromißloses Durchgreifen. Die Reformierung der Schwesterngemeinschaft war von vorneherein auf ihre Klausurierung ausgerichtet. 1625 wurde der Konvent als erster des Pffanneregger Reformkreises eingeschlossen. St. Anna im Bruch stand somit als Modellkloster des Nuntius da. Was stattgefunden hatte, war nicht nur eine Reform, sondern eine völlige Umpolung des Konventes. Die Unterschiede des geschlossenen Frauenklosters zur ehemaligen Beginensamnung waren enorm: Diese hatte sich aus bescheidenen, vorwiegend ländlichen Bevölkerungsschichten rekrutiert; dem Frauenkloster strömten die Töchter des Stadtpatrizats zu. Während die Beginen ihren Lebensunterhalt durch verschiedene gewerbliche Tätigkeiten und Dienstleistungen sicherten, verfügten die Nonnen über ein ausreichendes Vermögen. Mit dem lateinischen Chorgebet pflegten sie eine anspruchsvolle Spiritualität; die Beginen hatten die kanonischen Stunden einst mit einer Reihe Vaterunser und Ave Maria begangen.

Ein Schwesternverzeichnis, die Edition einiger aufschlußreicher Briefe und Akten und gut ausgewählte Abbildungen runden die Studie ab, die nicht nur vom Gegenstand, sondern auch von Methode und Darstellung her modellhaft ist.

Brigitte Degler-Spengler

WALBERT BÜHLMANN: Er hat auf meine Niedrigkeit geschaut. Der Weg von Schwester Ulrika Nisch, Kreuzschwester von Hegne, Mutterhaus Ingenbohl/Schweiz. Beuron: Beuronischer Kunstverlag 1987. 212 S. 13 Abb. Lam. Pappbd. DM 20,80.

Ob er der richtige Autor sei, eine Biographie über die »Selige Schwester Ulrika« zu schreiben, hat sich nicht nur Walbert Bühlmann gefragt, ehe er ans Werk ging. Auch dem Rezensenten kam dieser Gedanke, als er Verfasser und Titel des hier zu besprechenden 200 Seiten-Opus vorgelegt bekam. Er fragte sich, ob der Beuroner Kunstverlag nur einen auflagenstarken Autor gesucht hat, der sich in klingende Münze verwandeln läßt. Die Beuroner Benediktiner sind ja maßgeblich am Kanonisierungsprozeß von Sr. Ulrika beteiligt. Beide Vorbehalte, um es vorneweg zu sagen, werden bei der Lektüre des Buches Seite um Seite entkräftet.

Die Einleitung (S. 11–17) beginnt mit weltweiter Perspektive – ein gewohnter Bühlmann-Text! In der nachfolgenden Biographie der Kindheit von Sr. Ulrika herrscht eine andere Tonart vor. Die Geschichte der Eltern, die dörflichen Verhältnisse im katholischen Oberschwaben sind geradezu klassisch-hagiographisch im Schwarz-Weiß-Stil – hier böse Welt, dort ein heiligmäßiges Mädchen – gehalten. Man fragt sich, ob Hagiographie einen solchen Stil haben muß oder ob ein Heiligenleben einfach schon hagiographisch programmiert ist. Sympathisch daran ist der Blick durchs Fenster der Geschichte bzw. Gegenwart unserer Kirche. Da blitzt ein Bühlmann durch, wie man ihn aus anderem Schrifttum kennt. Bei einem solchen Blick durchs Fenster erfährt man im Zeitraffer die Geschichte der Ingenbohrer Kreuzschwestern. Man kann einen Blick tun in die Biographie anderer mystisch begabter Heiligen, wie der »großen« und der »kleinen«

hl. Theresia. Wichtig ist das Kapitel über die Gnade der Gotteserfahrung (S. 109–163). In wörtlichen Zitaten werden Aufzeichnungen von Sr. Ulrika abgedruckt, die schwer zu lesen und zu verstehen sind. Denn sie sind der Versuch eines einfachen Menschen, Erfahrungen mit Gott zu beschreiben, ein Versuch, der vom Ansatz her scheitern muß und nur ein »Stottern der Liebe« (S. 137) sein kann. Bühlmann versucht (und es gelingt ihm), Sr. Ulrikas Erfahrungen im Kontext der franziskanischen Spiritualität darzustellen. Die dabei verwendeten Bibelzitate bringen das Ganze auf das Niveau gut biblischer Theologie. So liest man sich an Bühlmanns Hand in Sr. Ulrika ein. In den zitierten Abschiedsbriefen an ihre Mitarbeiterinnen im Vinzentiushaus in Baden-Baden kommt zum Schluß wie im Brennspeigel die Seele von Sr. Ulrika zum Leuchten: ihre Nächstenliebe, ihre Demut, ihre Gebetsgnade. Nach kurzer Darstellung eines kanonischen Prozesses und seiner Vorbedingungen stellt der Verfasser abschließend die Frage, ob Seligsprechungen (dieser Art) heute noch einen Sinn hätten. Der Untertitel des Buches »Er hat auf meine Niedrigkeit geschaut« und das Bild eines Veilchenstockes auf dem Umschlag sind die Antwort darauf.

Es ist Bühlmann in der ihm eigenen Art gelungen, das Leben einer Küchenschwester zum Lobpreis der Großtaten Gottes werden zu lassen. Der Verlag hat das Buch mit 13 teils schwarz-weißen, teils farbigen Abbildungen, darunter Handschriften von Sr. Ulrika, ausgestattet. Diese sowie die buchtechnische Verarbeitung rechtfertigen den Preis. – Leider sind Druckfehler auf S. 71 letzte Zeile, S. 78 Zeile 15 und Seite 176 Zeile 30 stehengeblieben. Bühlmann ist der geeignete Autor für diese Biographie. *Hans Nagel*

7. Nachbardisziplinen

UWE KAI JACOBS: Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 16). Köln: Böhlau 1987. IX u. 224 S. Brosch. DM 54,-.

Bei der vorzustellenden Publikation handelt es sich um eine rechtswissenschaftliche Dissertation (Universität Frankfurt). Sie greift nach der Benediktusregel als einem Rechtsbuch und untersucht sie rechtshistorisch und rechtstheologisch. Nach einleitenden Ausführungen über die Regel (Entstehung, Aufbau, Forschungsgeschichte) und die monastische Tradition vor ihr folgt der Hauptteil der Arbeit: Rechtsinhalt und Rechtscharakter der Regula Benedicti (S. 14–153). Dieser wird ergänzt durch zwei Abschnitte: Zusammenfassender Vergleich der Regula Benedicti mit ihren Quellen und Vorläufern (S. 154–169); Benediktinische discretio und die moderne Rechtstheologie (S. 170–187). Eine Schlußbetrachtung schließt die Darstellung ab (S. 188–192). Abkürzungs-, Literaturverzeichnis und die üblichen Register sind angefügt.

Die Arbeit bleibt streng bei ihrer rechtswissenschaftlichen Zielsetzung und verliert sich nicht in andere interessante und verlockende Gebiete der Regelforschung und Regeldeutung. Da der Verfasser die Regel jedoch als Rechtsbuch bestimmt, beansprucht er eine umfassende Deutung des Textes. Die Regel versteht sich selbst als Gesetz (Kap. 58,10) und steckt voller Rechtsbegriffe (Index S. 128–136). Die Begriffe werden nicht rechtsfremd gebraucht, sondern bleiben in ihrem Bereich und lassen die Regel rechtssprachlich und rechtstechnisch erfassen. Das zeigt sich im verfassungsrechtlichen Teil (Abt und Offizialen, Aufnahme), in ihrem Sanktionssystem und in der Dispens- und Ermessungsbefugnis des Abtes.

Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die Abtwahl (Kap. 64; S. 45–63). Der Verfasser kennt die verschiedenen Deutungen des Regeltextes und setzt sich mit ihnen behutsam auseinander. Er sieht die eigentliche juristische Leistung Benedikts in der »Selektion und Bündelung der verästelten wahrrechtlichen Anschauungen seiner Zeit«. Nicht weniger aufschlußreich ist die Darstellung der Aufnahmeordnung (Kap. 58–61; S. 63–103). Hier werden besonders der Inhalt der promissio, der petitio und der traditio cartae super altare untersucht und als juristische Verpflichtung erkannt. Die Profeseß wird als Vertrag »sui juris« verstanden, wohl zweiseitig, aber doch nicht gegenseitig (S. 80–81). Von der starken juristischen Prägung dieser Kapitel heißt es: »In der Regula Benedicti gibt es keine weiteren vier aufeinander folgenden Kapitel, deren Gestein aus juristischer Sicht gleichermaßen goldhaltig ist« (S. 103).

Als die grundlegenden Rechtsprinzipien der Regel werden discretio und aequitas herausgestellt (S. 147–153). Ihre Bedeutung – nicht nur für den Abt, sondern auch für den Mönch – ist in der Regel unübersehbar. Allerdings steht aequitas (= Einzelfallgerechtigkeit) nur in der längeren Fassung des Prologs! Die Interpretation der beiden Begriffe führt zu dem »benediktinischen Blick für Maß und Mitte, der freilich nie auf bloße Mittelmäßigkeit zielt, sondern auf das rechte, den einen fordernde, den anderen schonende Maß« (S. 151).